

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0720/V

Eitorf, den 31.05.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung,
Mobilität und Klimaschutz

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 1, Ortslage Eitorf, 31. Änderung (Bogestraße); Hier: Hier: Beschluss über die 2. erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 a (3) BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan wird anhand der stattgegebenen Stellungnahmen überarbeitet, das hydrologische Gutachten wird entsprechend der stattgegebenen Stellungnahmen ergänzt und anschließend, entsprechend der Ergebnisse, berücksichtigt.
2. Der überarbeitete Entwurf der Planurkunde inkl. Text und Begründung mit ihren Anlagen wird zum **zweiten Mal erneut** – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Die Offenlage erfolgt **verkürzt** für eine Dauer von 14 Tagen. Stellungnahmen können in der zweiten erneuten Offenlage nur zu den ergänzten/geänderten Teilen abgegeben werden.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, 31. Änderung der Gemeinde Eitorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung (gemäß §3(2) BauGB) fand zwischen dem 18.11.2022 und dem 19.12.2022 statt. Ausgelegt haben der Bebauungsplanentwurf

mitsamt textlicher Festsetzungen, die dazugehörige Begründung, ein Schallgutachten, eine Artenschutzprüfung der Stufe I, ein Baugrundgutachten und eine Stellungnahme zu §78 Wasserhaushaltsgesetz. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2022 nach § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden in der Ausschusssitzung am 07.02.2023 abgewogen.

Die Stellungnahmen der Behörden machten eine Anpassung der vorgesehenen Gewässerrandstreifen sowie die Berücksichtigung der Böschungsoberkante notwendig. Eine FFH-Vorprüfung, sowie ein hydraulisches Gutachten wurden eingeholt und anschließend wurden deren Ergebnisse in den Planungen berücksichtigt. Die Begründung wurde angepasst. Da durch die Veränderungen die Grundzüge der Planung berührt wurden, wurde eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes notwendig. Diese wurde durch den Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz in seiner Sitzung am 07.02.2023 beschlossen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung, textlichen Festsetzungen und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, wie: Artenschutzprüfung I und Umweltbericht zum Bebauungsplan lagen erneut gemäß § 4 (2) i.V.m. § 4a (3) BauGB (Erneute Offenlage) in der Zeit vom 27.04.2023 bis einschließlich 26.05.2023 öffentlich aus. Mit Schreiben vom 14.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet und um Stellungnahme bis zum 26.05.2023 gebeten.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden unter den vorangegangenen TOP in der Ausschusssitzung abgewogen.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme vorgetragen, die eine 2. erneute Offenlage notwendig machen:

- Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 26.05.2023

Weitere Stellungnahmen sind von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Amprion, Stellungnahme vom 27.04.2023
- Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 21.04.2023
- Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 24.04.2023
- Tele Columbus Betriebs GmbH, Stellungnahme vom 21.04.2023
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 04.05.2023
- Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme vom 10.05.2023
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 25.05.2023
- Landwirtschaftskammer NRW, Stellungnahme vom 26.05.2023

Seitens der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.

§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht mehr gegeben.

Die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises macht die Ergänzung des hydrologischen Gutachtens hinsichtlich des Hochwasserrisikos durch den Auelsgraben sowie eine Risikoabschätzung bezüglich Starkregenereignisse notwendig. Die Ergebnisse der Ergänzung werden in den weiteren Planungen berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.

Da seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfohlen wurde, den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zu entsprechen, muss der Bebauungsplan **zum zweiten Mal erneut** öffentlich ausgelegt werden.

Die 2. Erneute Offenlage kann gemäß § 4a (3) BauGB verkürzt durchgeführt werden. Die Dauer der 2. Erneuten Offenlage wird dementsprechend auf 14 Tage festgelegt. Stellungnahmen können gemäß §4a (3) BauGB nur zu den ergänzten/geänderten Teilen abgegeben werden.